

Die Verfolgung und Diskreditierung der vorn Standpunkt der Imperialisten moralisch verwerflichen Gesinnung ist damit das Ziel, das die faschistische Strafrechtslehre zu rechtfertigen sucht.

Im Prinzip das gleiche Ziel wird auch heute von führenden Strafrechtslehrern Westdeutschlands verfolgt. Über eine Plenarentscheidung des Bundesgerichtshofes führte z. B. Welzel in Gegenwart der Richter des Bundesgerichtshofes aus: „Mit der Übernahme der Schuldtheorie haben Sie die verantwortungsethischen Grundsätze im Strafrecht durchgesetzt ... Die *Verantwortungsethik* ... läßt die Forderung nach Reinheit der Gesinnung unangetastet, aber sie verlangt darüber hinaus, daß *vor* aller Reinheit der Gesinnung, *vor* allem Pflichtbewußtsein die *Vergewisserung* der wahren Pflicht, das Ringen um die *rechte* Entscheidung steht... Sie belädt die Person mit der Verantwortung nicht nur für die Reinheit ihrer Gesinnung, sondern auch für die ethische Richtigkeit ihrer Tat.“²² Entscheidend ist also nicht, ob der Angeklagte eine gesetzwidrige Tat begangen hat oder nicht, sondern ob er eine „reine Gesinnung“ besitzt und sich der „wahren Pflicht“ vergewissert hat.

Es geht, wie Welzel an anderer Stelle ausführt, um den „Abfall von den Gesinnungswerten“. Ein solcher Abfall ist nach Ansicht der westdeutschen Justiz bei offensichtlich grundgesetzwidriger und verbrecherischer Betätigung faschistischer und militaristischer Organisationen und Elemente, z. B. bei den Banden des BD J, die Mordlisten auf stellten und Bürgerkriegsübungen durchführten, nicht gegeben, denn der 6. Senat des BGH hat das Verfahren gegen diese Organisation eingestellt, wohl aber bei Jupp Angenforth, Wolfgang Seiffert und zahlreichen anderen Opfern der westdeutschen Justiz, die gegen die verfassungswidrigen volksfeindlichen Machenschaften der imperialistischen und militaristischen Kräfte auftraten.

Gegenwärtig herrscht unter den westdeutschen imperialistischen Strafrechtsideologen die Tendenz vor, eine solche Konzeption zu vertreten, die je nach den praktischen Erfordernissen eine Bewertung entweder der Tat oder des Willens oder beider Faktoren ermöglicht. Diese Tendenz kommt insbesondere in den von der Regierung Adenauer vertretenen Grundsätzen der „Strafrechtsreform“ zum Ausdruck.

⁸² H. Welzel, Aktuelle Strafrechtsprobleme im Rahmen der finalen Handlungslehre, Karlsruhe 1953, S. 15 bis 17.